



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Lorenz

Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
14.12.2016

TOP 4

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental;
Erlass eines Redaktionsstatuts für die Gemeinde Au;
Hier: Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Hexentäler Amtsblatt wird als amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbands Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau herausgegeben. Neben der Funktion eines Bekanntmachungsorgans kommen ihm auch Informationsaufgaben zu. So erfüllen die Gemeinden durch das Amtsblatt ihre Unterrichtungspflicht den Bürgern gegenüber und nutzen das Instrument zur Kommunikation mit der Bürgerschaft.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 14. Oktober 2015 räumt nun auch den Fraktionen im Gemeinderat das Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen. Nähere Einzelheiten sind durch den Gemeinderat im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt („Redaktionsstatut“) zu regeln.

Hierzu gehört insbesondere die Häufigkeit und der angemessene Umfang von Fraktionsbeiträgen sowie der Zeitraum, innerhalb dessen die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen vor Wahlen ausgeschlossen ist (Karenzzeit).

Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich zwingend auf örtliche Angelegenheiten der Gemeinde und ihre Aufgaben, d. h. dass jegliche überörtliche Berichterstattung wie z. B. über bundes- oder landespolitische Themen oder Fragen, die nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, zu unterlassen ist. Der Bürgermeister hat die Beiträge daraufhin zu prüfen, um seiner Herausgeberfunktion gerecht zu werden.

Das Darlegungsrecht steht nur Fraktionen zu; Gruppierungen ohne Fraktionsstatus können aus der Gesetzesregelung keine Ansprüche ableiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Redaktionsstatut in der dargelegten Form mit Wirkung zum 1. Januar 2017